

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2015

Herausgegeben in Hildesheim am 14. Januar 2015

Nr. 2

Inhalt	Seite
24.11.2014 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2015	6
09.12.2014 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Stadt Bockenheim für das Haushaltsjahr 2015	9
18.12.2014 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2015	12
17.07.2014 - Verordnung über die Verkürzung der Schonzeit für Rehwild im Landkreis Hildesheim	15
04.12.2014 - Gebührensatzung für die Bücherei der Stadt Bad Salzdetfurth	16
18.12.2014 - 15. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung)	18
18.12.2014 - 6. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Harsum	19
19.12.2014 - Inkrafttreten der 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Lerchenkamp – Auf dem Scharlaken“ der Stadt Hildesheim	21
13.01.2015 - Neue Fahrpreise auf den Omnibuslinien des RVHI, Regionalverkehr Hildesheim GmbH	23

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartnerinnen: Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de
Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 24. November 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.156.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.156.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.278.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.374.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	969.600,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.483.800,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.300.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	755.000,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.548.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.612.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.300.000 € festgesetzt.

§ 3

Die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) = 350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) = 350 v. H.

2. Gewerbesteuer = 350 v. H

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.

Giesen, den 24. November 2014


(Lücke)
Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 06.01.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 15.01.2015 bis 23.01.2015 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Gemeindeverwaltung Giesen,
Rathausstraße 27, Kämmerei, Zimmer-Nr. 1.16
31180 Giesen

öffentlich aus.

Giesen, 09.01.2015
Ort, Datum

Gemeinde Giesen
Der Bürgermeister

VERKÜNDUNG

der

HAUSHALTSSATZUNG

der

STADT BOCKENEM

für das

HAUSHALTSJAHR 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt		2. im Finanzhaushalt	
1.1	ordentliche Erträge 14.068.300 EUR	2.1	Einzahlungen aus lfd. erhaltungstätigkeit 13.274.400 EUR
1.2	ordentliche Aufwendungen 14.068.300 EUR	2.2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 12.134.800 EUR
1.3	außerordentliche Erträge 8.000 EUR	2.3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit 194.600 EUR
1.4	außerordentliche Aufwendungen 8.000 EUR	2.4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.595.200 EUR
		2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.680.000 EUR
		2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.399.500 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts 16.149.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts 17.129.500 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.800.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

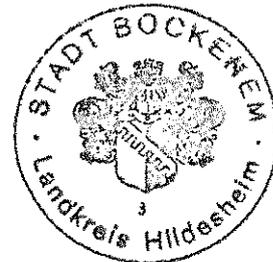
im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von	5.000 EUR
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von	10.000 EUR

im Einzelfall als unerheblich.

Bockenem, 09. Dezember 2014

STADT BOCKENEM


Martin Bartölke
Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 06.01.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 15.01.2015 bis 23.01.2015 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Stadt Bockenem,
Buchholzmarkt 1,
Kämmerei, Zimmer-Nr. 38,
31167 Bockenem

öffentlich aus.

Bockenem, 09.01.2015
Ort, Datum

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Elze in der Sitzung am 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.166.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.166.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	32.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.503.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.011.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.330.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.058.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.431.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	195.600 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.265.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.265.400 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.431.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 525.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

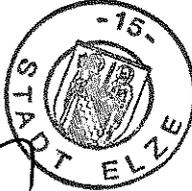
1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Elze, 18.12.2014


Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 06.01.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 15.01.2015 bis 23.01.2015 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Elze,
Hauptstr. 61, Zimmer-Nr. 18,
31008 Elze

öffentlich aus.

Elze, 09.01.2015
Ort, Datum

Stadt Elze
Der Bürgermeister

**Verordnung
über die Verkürzung der Schonzeit für Rehwild
im Landkreis Hildesheim vom 17. Juli 2014**

Aufgrund der Bestimmungen des § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386) in Verbindung mit § 26 (3) des Nieders. Jagdgesetzes vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353).

§ 1

Aufgrund der überproportional hohen Fallwildquote bei geringem Rehwild, insbesondere im Frühjahr,
und

der wildbiologisch notwendigen frühzeitigen Verminderung des Jungwildes aus hegerischen Gründen,
wird im Landkreis Hildesheim die Schonzeit für Jährlingsböcke in der Zeit vom **20.04. bis 30.04.** und für Schmalrehe in der **Zeit vom 20.04. bis zum 31.08.** aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31. März 2020.



Hildesheim, 17. Juli 2014
Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Gebührensatzung für die Bücherei der Stadt Bad Salzdetfurth

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL Nr. 31/2010), sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBL S. 29), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------------|
| a. Einmalige Jahresgebühr pro Erwachsenen Nutzer
ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 15,00 € |
| b. Einmalige Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 5,00 € |
| c. Monatsgebühr für Kurgäste bei Vorlage der Kurkarte | 3,00 € |
| d. Ausleihgebühr pro | |
| CD | 1,00 € / Woche |
| CD-ROM | 1,00 € / Woche |
| DVD/Blue Ray | 1,50 € / Woche |
| Konsolenspiel | 2,00 € / Woche |
| e. Gebühren für die Ersatzausstellung von Leseausweisen | |
| für Kinder | 2,50 € |
| für Erwachsene | 5,00 € |
| f. Reservierungsgebühren | 1,00 € |
| g. Gebühren für auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit
zzgl. anfallende Portokosten | 2,00 € |
| h. Benutzungsgebühr nach Ablauf der Ausleihfrist
(pro Medieneinheit und angefangene Woche) | 1,00 € |
| CD | 1,00 € |
| CD-ROM | 1,00 € |
| DVD/Blue Ray | 1,50 € |
| Konsolenspiele | 2,00 € |
| i. Einarbeitung von einem Ersatzexemplar (Verlust/Beschädigung) | 3,00 € |
| j. Verlust/Beschädigung von Medienhüllen | 1,00 € |

(2) Sofern zukünftig ergänzende Leistungen auf Grund organisatorischer / technischer Änderungen angeboten werden, werden die hierfür erhobenen Gebühren durch Aushang in der städt. Bücherei bekanntgegeben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der eingetragene Benutzer verpflichtet
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen haften deren Erziehungsberechtigte.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind sofort zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind unabhängig davon zu entrichten, ob der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.03.2013 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 04.12.2014

Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister


Hesse

15. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen

Artikel I

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Gebührensätze

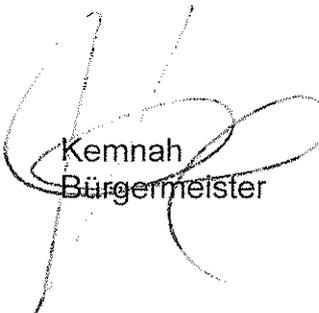
Die Abwassergebühr beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 2,48 €

Artikel II

Diese Änderung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Harsum, den 18.12.2014


Kemnah
Bürgermeister

6. Änderungssatzung

der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Harsum

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

Der Gebührentarif gemäß § 1 Abs. 1 (Anlage 1) erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Harsum

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Bestattungsgebühren	
1.1	a) Herstellen und Wiederverfüllen eines Reihengrabes (je Grabstelle)	711,00 €
	b) Bei der Bestattung von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Gebühr	356,00 €
1.2	Herstellen und Wiederverfüllen eines Doppelreihengrabes (Erstbelegung)	711,00 €
1.3	Herstellen und Wiederverfüllen eines Doppelreihengrabes (Zweitbelegung)	711,00 €
1.4	Herstellen und Verfüllen eines Urnenreihengrabes	267,00 €
1.5	Beisetzung von Urnen in einem bereits belegten Begräbnisplatz für Erdbestattungen je Urne	267,00 €
1.6	Herstellen und Verfüllen einer Grabstätte	
	a) anonymes Urnengrab	267,00 €
	b) Rasenurnengrab	267,00 €
	c) anonymes Reihengrab	711,00 €
	d) Rasenreihengrab	711,00 €
1.7	Beisetzungen an Freitagen ab 12 Uhr und Samstagen (nur zulässig aufgrund besonderer Gründe)	
	a) an Freitagen je Arbeiter je Arbeitsstunde zusätzlich zu den Bestattungsgebühren nach 1.1 - 1.6	8,00 €
	b) an Samstagen je Arbeiter je Arbeitsstunde zusätzlich zu den Bestattungsgebühren nach 1.1 - 1.6	15,00 €
2.	Überlassung von Gräbern (Grabstellengebühr)	
2.1	Reihengrab	794,00 €
2.2	Kindergrab	417,00 €
2.3	Beisetzung einer Urne auf einem vorhandenen Einzelreihengrab	267,00 €
2.4	Doppelreihengrab	1.592,00 €
2.5	Je Verlängerungsjahr für die Angleichung der Nutzungszeit bei der Zweitbelegung eines Doppelreihengrabes	64,00 €

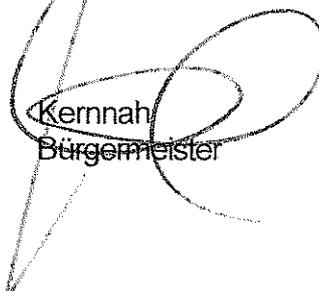
2.6	Beisetzung einer Urne auf einem vorhandenen Doppelreihengrab		326,00 €
2.7	Urnenreihengrab		464,00 €
2.8	Beisetzung einer Urne auf einem vorhandenen Urnenreihengrab		234,00 €
2.9	anonymes Urnengrab		379,00 €
2.10	anonymes Reihengrab		859,00 €
2.11	Rasurnengrab		379,00 €
2.12	Rasenreihengrab		761,00 €
3.	Umbettungen von Leichen, Gebeinen und Urnen sowie für Ausgrabungen	nach tatsächlichen Kosten der Eigen- und Fremdleistungen	
4.	Amtshandlungen		
4.1	Für die Genehmigung der Aufstellung von allgemeinen Grabmalen und zur Standsicherheitsprüfung		79,00 €
4.2	Für die Genehmigung zur Herstellung einer Grabeinfassung		49,00 €
4.3	Gebühr für die Ausstellung eines Urnenscheins (gemäß Tarif-Nr. 2.4 der Verwaltungskostensatzung)		49,00 €
5	Gebäudenutzung		
5.1	Für die Benutzung der Friedhofskapelle und des Leichenraumes je Sterbefall		159,00 €
5.2	Für das Unterstellen einer Leiche ohne Beisetzung pro Tag		80,00 €
6.	Einebnung eines separaten Einzelgrabes (z.B. auf Antrag)		178,00 €

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Harsum, den 18.12.2014


Kernnah
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Lerchenkamp - Auf dem Scharlaken“ der Stadt Hildesheim

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 14.07.2014 die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim beschlossen.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat die o.g. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 17.12.2014, Az.: 21101-254/II-Ko, genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) kann die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung ab im Fachbereich Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauaufsicht der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 413, Telefon-Nr. 05121/301-3033, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Lerchenkamp - Auf dem Scharlaken“ der Stadt Hildesheim wirksam.

Hildesheim, den 19. Dezember 2014

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Mit Genehmigung der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen vom 13.01.2015 gelten ab 01. Februar 2015 auf den Omnibuslinien des RVHI neue Fahrpreise.

RVHI Regionalverkehr Hildesheim GmbH
KV/Braukmüller
Anlage I



**Änderung der Regelfahrpreise nach RVHI-km-Tarif für
Omnibuslinien im Bereich des Landkreises Hildesheim *
zum 01.02.2015**

Tarif-km	Preise in Euro ab 01.02.2015
1 - 3	2,10
4 - 5	2,70
6 - 7	3,10
8 - 10	3,50
11 - 15	4,10
16 - 20	4,80
21 - 30	5,50
31 - 40	6,20
41 - 50	7,60

* Sondertarife auf folgenden Linien/ Bereiche:

- 201 Stadtverkehr Sarstedt
- 21 Sarstedt - Hildesheim
- 25 Hildesheim - Hohenhameln
- 22 Hildesheim - Giesen
- 601 / 602 Stadtbusverkehr Alfeld sowie auf den Überlandlinien im Bereich Alfeld (nur Ortsteile der Stadt Alfeld)



**Änderung der Zeitkartenpreise nach RVHI-km-Tarif (Wochenkarten)
für Omnibuslinien im Bereich des Landkreises Hildesheim *
zum 01.02.2015**

Tarif-km	Wochenkarten	Schüler- wochenkarten
	Preise in Euro ab 01.02.2015	Preise in Euro ab 01.02.2015
1 - 4	14,40	11,30
5 - 6	17,30	13,10
7 - 8	19,80	15,10
9 - 10	23,10	17,30
11 - 12	26,10	19,90
13 - 14	28,40	21,70
15 - 16	30,00	22,70
17 - 18	31,20	23,80
19 - 20	32,60	25,30
21 - 23	34,80	27,50
24 - 26	38,40	29,70
27 - 29	41,20	31,20
30 - 32	41,70	32,70
33 - 35	43,30	33,40
36 - 38	44,70	35,50
39 - 41	47,80	37,20
42 - 44	49,00	37,80
45 - 47	50,50	38,30
48 - 50	51,80	39,70

* Sondertarife auf folgenden Linien/ Bereiche:

- 201 Stadtverkehr Sarstedt
- 21 Sarstedt - Hildesheim
- 25 Hildesheim - Hohenhameln

**Änderung der Zeitkartenpreise nach RVHI-km-Tarif (Monatskarten)
für Omnibuslinien im Bereich des Landkreises Hildesheim *
zum 01.02.2015**

Tarif-km	Monatskarten	Schülermonatskarten
	Preise in € ab 01.02.2015	Preise in € ab 01.02.2015
1 - 4	48,40	37,00
5 - 6	57,60	44,60
7 - 8	69,40	53,60
9 - 10	82,00	63,40
11 - 12	87,80	67,90
13 - 14	97,40	77,20
15 - 16	103,00	82,00
17 - 18	107,80	85,10
19 - 20	115,00	90,50
21 - 23	119,40	94,30
24 - 26	126,60	99,50
27 - 29	133,30	104,00
30 - 32	138,60	108,00
33 - 35	142,00	109,70
36 - 38	151,30	116,00
39 - 41	154,40	118,30
42 - 44	161,60	124,50
45 - 47	164,70	125,40
48 - 50	168,80	127,60

* Sondertarife auf folgenden Linien / Bereiche:

- 201 Stadtverkehr Sarstedt
- 21 Sarstedt - Hildesheim
- 25 Hildesheim - Hohenhameln



21 Sarstedt - Hildesheim
22 Giesen - Hildesheim
gültig ab 01.02.2015

Im Bereich der Stadt Sarstedt gilt der Tarif des Stadtverkehrs Sarstedt (Linie 201)

Fahrpreise	Preise in Euro ab 01.02.2015 PS 1	Preise in € ab 01.02.2015 PS 2
<u>Einzelfahrausweise</u>		
Erwachsene	3,10	4,10
Kinder (vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr)	1,50	2,00
<u>Sammelfahrkarten</u>		
Erwachsene (5 Fahrausweise a` 2,60 Euro)	13,00	18,10
(5 Fahrausweise a` 3,62 Euro)		
Kinder (5 Fahrausweise a` 1,24 Euro)	6,20	9,00
(5 Fahrausweise a` 1,80 Euro)		
<u>Zeitfahrausweise</u>		
Monatskarten	64,50	92,00
Schülermonatskarten	50,50	72,00
Schülerwochenkarten	15,50	20,70

**Änderung des Tarifes der Linie 201
Stadtverkehr Sarstedt
gültig ab 01.02.2015**

	Preise in Euro ab 01.02.2015
Einzelfahrschein PS 1	2,20
Einzelfahrschein Kind. PS 1	1,10
Sechserkarte ERW PS 1	9,40
Sechserkarte Kinder PS 1	4,60
Einzelfahrschein PS 2	2,30
Einzelfahrschein Kind. PS 2	1,20
Sechserkarte ERW PS 2	11,80
Sechserkarte Kinder PS 2	5,90
Wochenkarte PS 1	14,70
Monatskarte PS 1	48,10
Schülerwochenkarte PS 1	12,10
Schülermonatskarte PS 1	38,20
Wochenkarte PS 2	15,50
Monatskarte PS 2	52,00
Schülerwochenkarte PS 2	12,50
Schülermonatskarte PS 2	42,00

PS = Preisstufe



**Änderung der Fahrpreise nach RVHI-Zonentarif für
Omnibuslinien im Bereich des Stadtbusverkehrs Alfeld
zum 01.02.2015**

	Preisstufe 1	Preisstufe 2
	Preise in Euro ab 01.02.15	Preise in Euro ab 01.02.15
EF Erwachsene	2,00	2,20
EF Kinder	1,00	1,10
Sechserkarte Erw.	8,30	10,40
Sechserkarte Kinder	4,10	5,10
Wochenkarte	12,20	15,30
Schülerwochenkarte	9,40	12,20
Monatskarte	41,00	51,10
Schülermonatskarte	33,50	43,10
Übergangs-Mok		17,50
Übergangs-SchüMok		13,60
Übergangs-Wok		6,40
Übergangs-SchüWok		4,80



**Änderung der Regelfahrpreise der Linie
25 Hildesheim - Hohenhameln
gültig ab 01.02.2015**

Entfernungs-
kilometer

	Einzelfahrausweise	Sechserkarten
	Preise in Euro ab 01.02.2015	Preise in Euro ab 01.02.2015
1 - 5	2,10	10,80
6 - 7	3,10	15,50
8 - 10	3,50	17,10
11 - 13	4,10	21,30
14 - 17	4,70	24,20
18 - 21	4,90	25,70

**Änderung der Zeitkartenpreise der Linie
25 Hildesheim - Hohenhameln
gültig ab 01.02.2015**

Kilometer	Wochenkarten	Schülerwochenkarten
	Preise in Euro ab 01.02.2015	Preise in Euro ab 01.02.2015
1 - 5	14,40	11,20
6 - 7	17,30	13,20
8 - 9	19,80	15,20
10	23,10	17,30
11 - 12	26,10	19,90
13 - 16	28,40	21,70
17 - 19	30,30	23,20
20 - 21	32,70	25,10
22 - 25	35,50	27,30



**Änderung der Zeitkartenpreise der Linie
25 Hildesheim - Hohenhameln
gültig ab 01.02.2015**

Kilometer	Monatskarten	Schülermonatskarten
	Preise in Euro 01.02.2015	Preise in Euro ab 01.02.2015
1 - 5	48,40	37,00
6 - 7	57,60	44,70
8 - 9	69,50	53,60
10	82,00	63,40
11 - 12	88,20	67,90
13 - 16	97,20	74,10
17 - 19	104,00	80,00
20 - 21	111,20	83,10
22 - 25	111,30	83,30